



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.06.2021 – Auszug aus Drucksache 18/16598 –**

### **Frage Nummer 30 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Heubisch**  
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit bereits Konzepte für die Präsenzlehre im Wintersemester 2021/2022 bestehen, ob die Punkte der Initiative des offenen Briefs „Präsenz bleiben“, der bereits von hunderten studentischen Initiativen und Fachschaften in ganz Deutschland und Bayern unterzeichnet wurde, auch von der Staatsregierung unterstützt werden (bitte zu jeder Forderung der Spiegelstrichpunkt konkret Stellung nehmen) und inwieweit bereits Kenntnis bei der Staatsregierung darüber besteht, ob nun zum Ende des Sommersemesters wieder Präsenz- bzw. Hybridkurse an den Hochschulen angeboten werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler ist es sehr wichtig, dass sich das studentische Leben wieder stärker entfalten kann. Unter sorgfältiger Beobachtung des Infektionsgeschehens besteht das klare Ziel darin, dass die Einschränkungen im Studienbetrieb nach und nach aufgehoben werden und das kommende Wintersemester wieder mit deutlich mehr Präsenz an den bayerischen Hochschulen stattfinden wird. Dazu kann darauf aufgebaut werden, dass sich die Hygienekonzepte für die bayerischen Hochschulen in allen bisherigen Semestern unter den Ausnahmebedingungen der COVID-19-Pandemie erfolgreich bewährt haben. Staatsminister Sibler steht für die Fortentwicklung und weitere Konkretisierung der Überlegungen und des Konzepts für die Ausgestaltung des kommenden Wintersemesters in länderübergreifendem Austausch und in engem und intensivem Kontakt mit den bayerischen Hochschulen, mit den Hochschulverbänden und den bayerischen Studierendenvertretungen. Ein Kernanliegen ist es dabei, den Studentinnen und Studenten bestmögliche Studienbedingungen zu bieten, damit diese nachteilsfrei, geschützt und erfolgreich ihr Studium beginnen, weiterführen und abschließen können. Mit der erweiterten Möglichkeit zu Präsenzveranstaltungen und den hochwertigen digitalen Angeboten soll eine Brücke in das kommende Wintersemester gebaut werden, in dem der Präsenzbetrieb nach Möglichkeit wieder der Regelfall sein sollte.

Die Staatsregierung hat die Belange der Studentinnen und Studenten und der Hochschulen, wie sie u. a. in ihrem Beschluss vom 27. April 2021 betont hat, auch während der weiteren Pandemiebekämpfung fest im Blick. Das entscheidende Fundament für eine weitergehende Rückkehr an die Hochschulen und in Richtung mehr

Normalität im Hochschulleben in Bayern hat die Bayerische Staatsregierung mit ihrem Beschluss zu den Hochschulen vom 4. Juni 2021 gelegt, der in der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, die derzeit befristet bis zum Ablauf des 4. Juli 2021 gilt, umgesetzt worden ist. Damit ist bereits jetzt der Rechtsrahmen für die erste und zielgerichtete Öffnung an den Hochschulen unter Hygienevorkehrungen geschaffen. Auf dieser Grundlage – insbesondere § 23 13. BayIfSMV – haben die Hochschulen in Bayern bereits seit dem 7. Juni 2021 die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Präsenzveranstaltungen durchzuführen und – zusätzlich zu den schon bisher bestehenden (digitalen) Lehrveranstaltungen – ergänzende Angebote zur gezielten Unterstützung der Studentinnen und Studenten zu verwirklichen. Mit diesem Öffnungsschritt werden auch die Studentinnen und Studenten in Bayern bei den Erleichterungen mitgenommen, die im gesamtgesellschaftlichen Leben durch die Erfolge der Bayerischen Strategie zur Überwindung der COVID-19-Pandemie möglich geworden sind. Diese neue Regelung ermöglicht z. B. die Durchführung von Hybridveranstaltungen und Veranstaltungsformaten, die auf Austausch, Vernetzung und Diskurs an Hochschulen ausgerichtet sind. Die bewährten digitalen Lehr- und Lernformate bestehen zugleich fort und die grundsätzliche digitale Durchführung des Sommersemesters 2021 bleibt gesichert. Angebote der Online-Lehre können auch künftig möglichst flexibel und effektiv mit Präsenzformaten kombiniert werden. Die Organisation und die Durchführung der hochschulischen Lehre sind von der Lehr- und Organisationsfreiheit der Hochschulen umfasst. Die Hochschulen entscheiden daher auch im Hinblick auf Präsenzangebote grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob und inwieweit sie davon Gebrauch machen. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist davon auszugehen, dass die bayerischen Hochschulen den mit der neuen infektionsschutzrechtlichen Rechtslage geschaffenen fakultativen Freiraum vor Ort sach- und situationsgerecht und mit großem Verantwortungsbewusstsein ausfüllen werden, wie sie es in allen pandemiegeprägten Semestern unter Beweis gestellt haben.

Zur Frage der Tests wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung bereits am 27. April 2021 beschlossen hat, die zur Finanzierung der Selbsttests im Sommersemester 2021 für die staatlichen und die überwiegend staatlich refinanzierten staatlich anerkannten Hochschulen erforderlichen Ausgabemittel zur Durchführung des vorgeschlagenen Testkonzepts im Hochschulbereich in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro aus den Mitteln des Sonderfonds Coronapandemie zur Verfügung zu stellen. Testungen werden an den Hochschulen als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt, um möglichst effektiv und praktikabel den jeweils zulässigen Präsenzbetrieb zu unterstützen und zu begleiten und damit die Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort noch weiter zu stärken. Die Bibliotheken können bereits jetzt gemäß § 24 13. BayIfSMV unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 13. BayIfSMV geöffnet werden. Die Mensen der Studentenwerke können nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für die Gastronomie (§ 15 13. BayIfSMV) jetzt grundsätzlich auch wieder für eine Vor-Ort-Verpflegung der Studentinnen und Studenten geöffnet werden. Ob eine solche Öffnung aufgrund der derzeit noch geringen Zahlen der Studentinnen und Studenten auf dem Campus wirtschaftlich sinnvoll ist, entscheidet das jeweilige Studentenwerk in eigener Zuständigkeit.